



Motor-Yacht-Club Worms e.V.

Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.

Mitglied im Landesverband Motorbootsport
Rheinland-Pfalz e.V.

MYC Yachthafen Worms, Tel./Fax 06241/82215
Am Salzstein 8, Rheinkilometer 442.1
67547 Worms/Rhein

Postfach 1704, 67507 Worms/Rhein

Worms, den 8. 7. 2016

Gelände-, Steg- und Clubhausordnung (Hafenordnung)

1. Die Höchstgeschwindigkeit im Hafen beträgt 5 km/h. Das Anschließen von Booten mittels Ketten, Stahlseilen, Vorhängeschlössern und dergleichen, ist nicht gestattet. Bootsteile dürfen nicht in den Hauptsteg hineinragen. Das Ankern im Hafen ist verboten. Das Angeln im Hafen ist nur Clubmitgliedern gestattet.
2. Für alle im Hafen liegenden Boote ist eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Die Deckungssumme ist auf mindestens 3 Mill. EUR festgelegt.
3. Das Betreten des Clubgeländes sowie der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Besucher dürfen die Steganlage nur in Begleitung von Clubmitgliedern begehen. Clubmitglieder haften für ihre Gäste. Eltern haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder nach der Hafenordnung verhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Zur Vermeidung schädlicher Schwingungen der Steganlage ist, außer bei akuter Gefahr, das Dauerlaufen und Rennen auf der gesamten Steganlage zu unterlassen. Das Baden im Hafenbecken erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Das Lagern von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten ist untersagt. Die Steganlage ist von Lagerungen freizuhalten. Der Tanksteg darf von Unbefugten nicht betreten werden. Das Bunkern mit dem Tankstellenzapfhahn ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Das Tanken mit Kanistern ist auf 5 Liter begrenzt und im Bereich der Tankstelle gestattet. Das Betanken der Boote an den Stegen ist verboten. Gasanlagen müssen in einem sicheren Zustand sein und von einer autorisierten Werkstatt regelmäßig abgenommen werden. Das offene Grillen mit Kohle/Holzkohle/Brikett auf dem Steg und auf den Booten im Hafen ist nicht gestattet. Manipulation an den elektrischen Stromabnehmern ist untersagt.
5. Die unter Anlehnung an gültige Rechtsverordnungen von Sportbünden und –verbänden erlassenen Verhaltensmaßregeln zum Schutz der Umwelt sind strikt einzuhalten.
6. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern abgelagert werden. Das Wasser im Hafenbecken ist von Abfällen jeglicher Art freizuhalten. Altöl, Kraftstoff, Bilgenwasser, Batterien und sonstiger Sondermüll (z.B. Farb- und Öldosen, Lappen, Pinsel, Farbschleifstäube) sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Eine Entsorgung oder Zwischenlagerung auf dem Clubgelände ist verboten. Verantwortlich für die Entsorgung ist derjenige, bei dem die Abfälle anfallen. Der Vorstand ist berechtigt, trotz

dieser Anordnung auf dem Clubgelände abgestellten Müll auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

7. Hunde sind innerhalb der gesamten Clubanlage grundsätzlich an der Leine zu führen. Hinterlassene Exkrememente sind vom jeweiligen Tierhalter sofort zu beseitigen.

8. Private Gegenstände dürfen auf dem Clubgelände nur mit Erlaubnis des Vorstandes abgestellt werden. Es ist raumsparend zu parken. Die Fahrgeschwindigkeit auf den Zufahrtswegen darf 10 km/h nicht übersteigen. Auf dem Leinpfad dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

9. Bootsanhänger dürfen nur auf dem Trailerplatz gegen Gebühr abgestellt werden und müssen namentlich gekennzeichnet sein. Nichtgekennzeichnete Anhänger werden kostenpflichtig zu Lasten des Halters entfernt.

10. Das Eingangstor zum Schutze der Steganlage und der Boote ist während der Saison zwischen 22:00 und 6:00 geschlossen zu halten. Schäden an den Clubeinrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

11. Es ist verboten, Fäkalien in das Hafenbecken einzuleiten. Sofern Boote über keinen Fäkalientank verfügen, muß die Hafentoilette benutzt werden.

12. Für die Reparatur oder Erneuerung der Steuerbordausleger ist der Liegeplatzinhaber verantwortlich. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, welche vom Club zur Verfügung gestellt werden. Die Preise für das Material sind am Lager ausgehängt. Bei Fragen bitte den Hafenmeister oder den technischen Leiter kontaktieren. Alle genehmigten Anbauten gehen automatisch in den Besitz des Motor Yacht Club Worms e. V. über.

13. Verstöße gegen die Hafenordnung führen zum Verlust des Liegeplatzes in schweren Fällen zum Ausschluss aus dem Verein. Gastliegern und Gästen droht außer einer Anzeige Hafenerbot.

Motor-Yacht-Club Worms e.V.

Der Vorstand